

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 35 (1959-1960)
Heft: 7

Rubrik: Redaktion : Antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues aus fremden Armeen

Organisation der französischen Landesverteidigung

Im Februarheft der «Revue de Défense Nationale» kommentieren J. Dours und J. Duboc die *Ordonnanz vom 7. Januar 1959 betr. die allgemeine Organisation der Landesverteidigung*. Das neue Gesetz soll als Grundlage für die Anpassung an den modernen Krieg dienen. Der Begriff Landesverteidigung wird erweitert. Ihr Ziel ist es, jederzeit, unter allen Umständen und gegen sämtliche Angriffsformen (klassische, ideologische und nukleare) die Unantastbarkeit des Territoriums und die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Vor der allgemeinen Mobilmachung kann der Ministerrat den Zustand der *Mise en garde* dekretieren, welcher der Regierung die Befugnis gibt, Personen, Sachen und Organisationen zu requirieren sowie die Ressourcen zu kontingentieren. Der *Premier Ministre* trägt die Verantwortung für die Landesverteidigung. Ihm stehen zur Seite:

- der *Conseil Supérieur de Défense* als beratendes Organ für allgemeine Fragen;
- das *Comité de Défense* für grundsätzliche Entscheide auf Regierungsebene;
- das *Comité de Défense restreint* für die Beschlussfassung über Fragen und Operationen rein militärischer Natur.

Die *Territorialorganisation* umfaßt:

- *zivile und militärische Regionen* zum Schutz der Ressourcen, der Produktions- und Verkehrsmittel;
- *militärische und operative Zonen*, in denen ein hoher Zivilbeamter residiert, dem im Falle eines Unterbruches der Verbindungen mit der Zentralgewalt Regierungsbefugnisse zukommen.

Die *Dienstpflicht* (Service national) kann in Form des Militärdienstes (Service militaire) oder in Form des Zivildienstes (Service de défense) absolviert werden. Die militärische Dienstpflicht erstreckt sich nur noch bis zum 37. Altersjahr. Die Dienstzeit beträgt 24 Monate. Der Zivildienst sorgt für das richtige Funktionieren lebenswichtiger Wirtschaftszweige, den Schutz der Zivilbevölkerung und den Unterhalt der Infrastruktur.

REDAKTION —
— ANTWORTEN —
— ANTWORTEN ! —

Wm. E. B. in F. Unter dem Titel «Hauptmann von Dach — ein gefährlicher Romantiker» brachte die «Thurgauer Arbeiterzeitung» in ihrer Ausgabe vom 11. November einen ganzseitigen Beitrag aus der Feder des Oberrichters Fritz Baumann, Aarau. Daß der Verfasser Hauptmann von Dachs Schrift «Totaler Widerstand» in seinem seitenfüllenden Artikel nach



Bundesrat Ludwig Forrer

Wer heute von Bundesrat Dr. h. c. Ludwig Forrer spricht, denkt wohl kaum an ihn als den Chef des Militärdepartements, sondern vielmehr an den hochherzigen Menschen, den glänzenden Juristen und den verdienstvollen Sozialpolitiker Forrer. Die Tätigkeit Forrers im Militärdepartement war auch nur sehr kurz und erfolgte eigentlich nur vertretungsweise: als Bundesrat Müller im Jahr 1907 zum zweiten Mal Bundespräsident war, und als solcher — dem damaligen Brauch entsprechend — für ein Jahr das Politische Departement übernahm, leitete Forrer während dieses Jahres

das Militärdepartement. Ihm als Nichtmilitär, dessen Neigungen auf einer wesentlich anderen Ebene lagen, mochten die militärischen Probleme nicht sonderlich behaglich haben; nicht ungern hat er dieses Departement im nächsten Jahr wieder dem Fachmann Bundesrat Müller überlassen.

Bundesrat Forrer wurde am 9. Februar 1845 als Bürger von Winterthur in Islikon (Thurgau) als Sohn eines Mechanikers geboren. Da der Vater früh starb, lag ein großer Teil der Familienlast auf dem jungen Ludwig Forrer, der diese Sohnespflichten in vorbildlicher Weise erfüllte. Er besuchte die Kantonschule von Frauenfeld, wo er bald durch seine außergewöhnliche Begabung und seine politischen Interessen auffiel. Anschließend studierte er an der Universität Zürich Jurisprudenz und wirkte, noch bevor er sein Studium abgeschlossen hatte, als Leutnant der Zürcher Kantonspolizei; später rückte er zum Staatsanwalt des Kantons Zürich auf. Nach Beendigung seiner Studien eröffnete Forrer in Winterthur eine Anwaltspraxis; von 1870 bis 1900 war er Zürcher Kantonsrat und von 1875 hinweg auch Nationalrat. In dieser Zeit wirkte Forrer in zahlreichen öffentlichen Ämtern; namentlich machte er sich als Verfasser des vom Volk allerdings verworfenen ersten Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, der nach ihm benannten «Lex Forrer», einen Namen. Auf das Jahr 1903 wurde er in den Bundesrat gewählt, dem er bis 1917 angehörte; als Bundespräsident hat er 1912 den deutschen Kaiser in der Schweiz begrüßt. Bis zu seinem Tod am 28. September 1921 war er noch Direktor des Zentralamtes für internationalen Eisenbahntransport.

Strich und Faden «zerriß», wundert uns nicht, wenn man seine absolut pazifistische Gesinnung kennt. Deswegen hätten wir hier keine Zeile riskiert. Oberrichter Baumann hat seine Auffassung — wir haben die unsrige. Daß beide einander diametral entgegengesetzt sind, liegt in der Natur der Sache. In der Ausgabe vom 26. November gibt nun der Redaktor der «Arbeiterzeitung» einer vollinhaltlichen, sachlichen Entgegnung Hptm. v. Dachs Raum, die leidenschaftslos und frei von jeder Romantik den Ausführungen Baumanns entgegentritt. Auf der gleichen Seite aber publiziert er noch eine Zugschrift aus Kilchberg ZH, worin unter der Überschrift «Kleinkrieg ist keine Lösung» dem pazifistischen Oberrichter unerwartet (wohl auch für Baumann!) Sukkurs geleistet wird. Denn die Stimme aus Kilchberg gehört doch keinem andern als Hptm. G., dem Publizisten für Militärfragen des Büros Farnet und damit einem der überzeugtesten Anhänger einer Theorie der beweglichen Kriegführung. Oberrichter Baumann und Hptm. G. Arm in Arm gegen Hptm. v. Dach und den SUOV — diese sonderbare Allianz verdient hervorgehoben zu

werden! Wäre das statt im Thurgau in Basel geschehen, hätte man von einem trefflichen Sujet für die nächste Fasnacht sprechen können!

*

Allen Lesern, Mitarbeitern und Inserenten wünsche ich ein schönes Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr! Gemeinsam haben wir uns alle bemüht, dem «Schweizer Soldat» jene Grundlage und jene Verbreitung zu sichern, die er im Hinblick auf die ihm gestellte große Aufgabe verdient. Rückblickend dürfen wir auf ermutigende Erfolge hinweisen. Die Zahl der Leser ist beträchtlich angestiegen, und der Kreis der Mitarbeiter hat sich geweitet. Ich benütze die Gelegenheit, um alle jene um Entschuldigung zu bitten, deren Beiträge noch nicht veröffentlicht werden konnten. Und ich verspreche, mein Möglichstes zu tun, daß ein jeder zum Worte kommt. Danken möchte ich auch den Inserenten, deren Unterstützung wir nicht missen können. An alle Leser aber ergeht der Aufruf, in ihren Kreisen unermüdet für unsere Wehrzeitung zu werben und ihr neue Abonnenten zuzuführen.

Ernst Herzog

der bewaffnete FRIEDE

Militärische Weltchronik

In diesen Tagen, in denen wir kurz vor Weihnachten an unsere eigenen Aktivdienstleistungen vor 20 Jahren zurückdenken, wird in die Erinnerung ein Ereignis miteinbezogen, das im Winter 1939 die ganze Welt und auch uns Schweizer aufrüttelte und uns mit tiefster Sympathie und Hilfsbereitschaft für das so schwer betroffene Volk erfüllte: der sowjetrussische Angriff auf das kleine, wehrlose Finnland am 30. November 1939. Eines der zahlreichen Beispiele der skrupellosen Gewaltherrschaft Moskaus und des unbedenklichen Bruches eingegangener Verträge und völkerrechtlicher Bindungen, wenn sie den Zielen der sowjetischen Politik im Wege standen.

Lassen wir uns dazu einleitend eine kleine Geschichte erzählen. Einer der heimkehrenden Rotarmisten, so erzählten sich die Soldaten Stalins heimlich, von seiner Frau gefragt: «Iwan, du hast doch in Finnland gekämpft. Sage mir, ist das Land sehr groß, das ihr tapferen Rotarmisten für den Genossen Stalin erobert habt?» — «Ei ja, mein Täubchen, sehr groß!», war Iwans Antwort. «So groß

wie die Sozialistische Sowjetrepublik Armenien.» — «Aber, Iwan», sagte die Frau, «ich kenne die SSR Armenien nicht und kann gar nicht wissen, ob sie sehr groß ist!» Iwan strich sich den Bart: «Nun, die SSR Armenien ist nicht groß, sie ist klein. Es gäbe in ihr nicht einmal Platz genug, um alle Rotarmisten zu begraben, die in unserem Krieg gegen Finnland gefallen sind.»

Der sowjetische Angriffskrieg gegen das kleine Finnland hatte nur 105 Tage gedauert. Auf ein Volk von nur drei Millionen Menschen verfeuerte die sowjetische Artillerie acht Millionen Schuß. Auf sich allein gestellt und von der freien Welt verlassen, stand das finnische Volk einer zehnfachen militärischen Übermacht gegenüber, der es in einem heldenhaften und von der Welt noch nie gesehenen Widerstand tapfer standhielt. Bezeichnenderweise erhielt es die größten Verluste in den letzten 15 Minuten des Krieges, als sich die finnischen Einheiten in Erfüllung der Waffenstillstandsbedingungen bereits auf dem Marsch nach rückwärts befanden und niemand mehr mit dem mörderischen Trommelfeuer aus allen Rohren der sowjetischen Artillerie rechnete.

Der Krieg begann am 30. November 1939 mit einer lakonischen Mitteilung von Radio Moskau folgenden Inhaltes:

«Truppen des Leningrader Militärbezirks haben die finnische Grenze überquert. Sie nahmen die Stadt Terioki, in der eine Volksregierung unter Vorsitz des Genossen Kuusinen, Mitglied der Komintern, ausgerufen wurde.»